



FÖL-Newsletter

2-2020

PÄDAGOGISCHE ASSISTENTEN

Happy
birthday



Förderlehrer*innen

Bild von [Hans-Jürgen Münzer](#) auf [Pixabay](#)

Inhalt:

- [Aktuelles](#)
- [Historisches](#)
- [Persönliches](#)
- [Erfreuliches](#)
- [Informatives](#)
- [Rechtliches](#)
- [Fachliches](#)

**Vielen Dank für die überwältigende
Teilnahme an den Umfragen!**

Sowohl bei der ersten als auch bei der zweiten Umfrage konnten wir durch die enorme Teilnehmerzahl sehr aussagekräftige Daten gewinnen, die wir nun in die Gespräche mit den politisch Verantwortlichen als richtiges „Pfund“ mitnehmen können, um unsere Forderungen nach einer gerechten Behandlung von Förderlehrkräften zu untermauern!

FÖL SIND EINFACH SPITZE! 😊

Alle Infos zu den Umfragen findet ihr auf unserer Webseite
<https://www.bllv.de/bllv/organisation/fachgruppen/foerderlehrerinnen/> im Mitgliederbereich.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,



50 Jahre „Pädagogische Assistenz“ - jetzt als „Förderlehrkräfte“ im Einsatz - das ist - trotz aller aktuellen Missstände - ein Grund zur Freude und zum Feiern!

Es war Bayern, das als einziges Bundesland die Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vor über 50 Jahren nach besonderen Fördermöglichkeiten und Unterstützung an den „Volksschulen“ auf den Weg brachte: die „Pädagogische Assistenz“.

Ein Erfolgsmodell für differenzierte und individuelle Unterrichtsangebote war geboren und sowohl die Schulen, die Schüler und auch die Lehrerkollegien haben trotz anfänglicher Unsicherheit über die eigentlichen Aufgaben und Einsatzmöglichkeiten schnell erkannt, dass dieses pädagogische Zusatzpersonal ein enormer Gewinn für die Bildungsgerechtigkeit in Bayern darstellt.

Sowohl die „Pädagogischen Assistent*innen“ als auch die Förderlehrer*innen von heute waren/sind Pioniere, „Macher“, Organisatoren und Stützen in ihren Schulen. Sie haben sich bewusst für diesen Beruf entschieden und gehen die Herausforderungen im schulischen Alltag mit Mut, Engagement, hoher Professionalität und enormer Sozialkompetenz an. Deshalb sind sie auch sehr gefragt und werden als wertvolle Bereicherung des Lehrpersonals empfunden.

Trotz der Umbenennung in „Förderlehrkräfte“ zeigen sich die Verantwortlichen am Kultusministerium in den letzten 50 Jahren sehr uneinsichtig und beharren auf dem Standpunkt, dass Förderlehrkräfte zwar im Lehrerbudget eingesetzt werden müssen, aber nicht den Status „Lehrer“ und auch keine angemessene Anpassung der Besoldung erhalten können.

Deshalb sammeln wir aktuelle Fakten und führen auf allen Ebenen mit den politisch Verantwortlichen Gespräche. Dank eurer Mithilfe können nun wir die tatsächlichen Einsatzbedingungen und die belastende Situation der FöL beeindruckend darlegen. Ziel ist es, sowohl dienstrechtliche als auch besoldungsmäßige Anpassungen für FöL zu erreichen.

Da wird sicher noch einiges an Überzeugungsarbeit und Diskussionen zu stemmen sein! Der BLLV und seine Fachgruppe setzen sich auf allen Ebenen für die Förderlehrkräfte aktiv ein. Durch die Rückendeckung und Unterstützung des gesamten Präsidiums und durch die Abteilungen unseres Verbandes können wir zuversichtlich sein und werden weiter auf Verbesserungen drängen! Gemeinsamkeit macht Mut und verleiht Stärke!

Mit besten Wünschen für euere Gesundheit!

Aktuelles:



Der BLLV macht sich stark für die FÖL

Verbesserungen für Förderlehrkräfte umsetzen!

Förderlehrerinnen und Förderlehrer sind immens wichtig, wenn es um individuelle Förderung und Differenzierung an Schulen geht. Ihre Situation ist allerdings nach wie vor prekär.

Das zeigt eine aktuelle Umfrage des Bayerische Lehrer- und Lehrerinnenverbandes (BLLV) auf. „Gerade in Krisenzeiten müssen wir noch mehr aufpassen, dass kein Kind verloren geht.

Alle Schülerinnen und Schüler müssen individuell abgeholt und gefördert werden. Experten dafür sind unsere Förderlehrerinnen und –lehrer. Auf sie kommt es an, sie brauchen beste Arbeitsbedingungen“, so BLLV-Präsidentin Simone Fleischmann.

An diesen Bedingungen hakt es jedoch gewaltig, wie Jochen Fischer, Leiter der Landesfachgruppe Förderlehrer im BLLV deutlich macht: „Die Umfrage zeigt klar: Die Praxis des Kultusministeriums ist mehr als fragwürdig, rechtliche Grundlagen werden vom Dienstherren missachtet und Förderlehrerinnen und Förderlehrer als Ersatz-Lehrer missbraucht“.

Forderungen der Landesfachgruppe FÖL im BLLV:

- ⇒ **Einbeziehung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer in den Art. 59 BayEuG und somit rechtlicher Anerkennung im Status „Lehrer“. Eine Namensgebung alleine bewirkt keine Statusänderung, die rechtlich wirksam ist! Nur wer „Lehrer“ ist, darf auch wie „Lehrer eingesetzt“ werden!**
- ⇒ **Anerkennung der im Berufsbild gestiegen Vor- und Nachbereitungszeiten für den Unterricht einschließlich notwendiger Absprachen und damit Abschaffung der Verwaltungszeit ohne Erhöhung der gesamten Unterrichtsverpflichtung**
- ⇒ **Angleichung der Eingangsbesoldung und der funktionslosen Beförderung für Förderlehrerinnen und Förderlehrer an das Niveau der Fachlehrer, gem. dem Landtagsbeschluss Drs. 13/7553 vom 12.März 1997**
- ⇒ **Aufhebung der „Durchschnittsberechnung“ für den Unterrichtsanteil aller Förderlehrer im Lehrerbudget zugunsten einer individuellen Berechnung auf Grundlage des tatsächlichen Beschäftigungsverhältnisses**

Historisches:

Bayerischer Landtag

13. Wahlperiode

Drucksache

13/7553

12.03.97

Antrag

der Abgeordneten Freller, Michl, Dr. Bernhard, Knauer Christian, Aigner, Brunner, Donhauser, Dr. Eykmann, Fischer Anneliese, Riess, Sackmann, Schneider Siegfried, Dr. Spänle, Thätter CSU

Angleichung der Förderlehrer an die Fachlehrer

Der Landtag wolle beschließen

Die Staatsregierung wird ersucht, in einem Stufenplan die Förderlehrer besoldungsmäßig den Fachlehrern anzugleichen.

Bayerischer Landtag

13. Wahlperiode

Drucksache

13/6383

15.11.96

Beschluss des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beschlossen:

Antrag der Abgeordneten Freller, Michl, Dr. Bernhard u.a. CSU

Drs. 13 6383, 7951 Angleichung, der Förderlehrer an die Fachlehrer

Die Staatsregierung wird ersucht, in einem Stufenplan die Förderlehrer besoldungsmäßig den Fachlehrern anzugleichen.

Bis heute
noch nicht
umgesetzt!

Wenn wir unsere Ziele so im Unterricht umsetzen würden, hätte man uns schon längst vor die Tür gesetzt!! ☹

Schulpolitik am Wendepunkt. Fortschritt oder Rückschritt?

Schulpolitischer Aschermittwoch Landshut / Unterglaum 25. Februar 1998

Aus der Rede von Albin Dannhäuser, damaliger Präsident des BLLV

„... Man entschloss sich also, den sog. Schülerberg mit Sparmaßnahmen zu „untertunneln“: auf Kosten der Schüler, der Eltern und der Lehrer.

Drei große Einsparungsbereiche gab es:

1. (Die Arbeitszeit der Lehrer wurde erhöht.

- vor drei Jahren generell um 1 Stunde (außer Hauptschule)

- vor einem Jahr für Lehramtsanwärter im 1. Dienstjahr -um 4 bis 6 Stunden

- in diesem Schuljahr für Förderlehrer (von 4 auf 8). ...

Seit 2020/21 und
Lehrermangel:
10 Stunden!! ☹

Förderlehrer dürfen und wollen nicht die „Sparbüchse“ des KMs sein, aus der man sich nach Belieben bedienen kann! ☹

Persönliches:

Die Landesfachgruppe FÖL im BLLV hat sich verstärkt:



Jochen Fischer

Leitung der Landesfachgruppe
Fachgruppenleitung FÖL
im BLLV Oberbayern



Thomas Unglaub

Fachgruppenleitung FÖL
im ULLV (Unterfranken)



Barbara Schwemmer

Fachgruppenleitung FÖL
im BLLV Oberpfalz



Thomas Witzgall

Fachgruppenleitung FÖL
im BLLV Oberfranken



Daniela Baumann

Fachgruppenleitung FÖL
im BLLV Schwaben
Webmasterin LFG



Beate Buchberger

Stellv. Fachgruppenleitung FÖL
im BLLV Oberbayern



Denise Brand

Stellv. Fachgruppenleitung FÖL
im ULLV



Sabine Rothemel

Fachgruppenleitung FÖL
im NLLV (Nürnberg)



Hannah Nadolny

Fachgruppenleitung FÖL
im MLLV



André Römer

Fachgruppenleitung FÖL
im BLLV Niederbayern



Mathias Demel

Fachgruppenleitung FÖL
an Förderschulen



Rüdiger Grübner

Fachgruppenleitung FÖL
im BLLV Mittelfranken



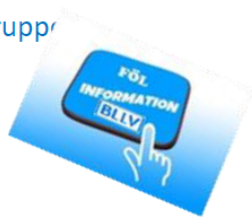
Manfred Seidl

Stellv. Fachgruppenleitung FÖL
im BLLV Oberpfalz



Gerd Nitschke

1. Vizepräsident des BLLV
und Vorsitzender des Hauptperso-
nalrates am KM, Ansprechpartner
der LFG im Präsidium des BLLV



Wir gratulieren zum Vorsitz im Haupt-
personalrat am Kultusministerium! 😊



Die Kontaktdaten findet ihr auf der Webseite der Landesfachgruppe unter
<https://www.bllv.de/bllv/organisation/fachgruppen/foerderlehrerinnen/>

Kennst du schon unsere FAQ's für Förderlehrer*innen?

wir Förderlehrkräfte haben einen Beruf, der eine Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten bietet. Dies bedingt aber auch die Gefahr eines falschen und dadurch unbefriedigenden Einsatzes.

*Um dem entgegenzuwirken hat die Fachgruppe FÖL im BLLV ein **FAQ** Verzeichnis grundlegender und häufiger Fragen erstellt. Die **FAQ** enthalten, aufgeteilt auf mehrere Seiten, Antworten auf häufige Fragen zu unserem Beruf.*

Du findest sie und viele andere wichtige Informationen im Mitgliederbereich unserer Webseite!

Erfreuliches 😊



Der BLLV setzt sich mit Erfolg für die Förderlehrerinnen und Förderlehrer ein!!!



Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband e.V.

Abteilung Dienstrecht und Besoldung

Hans Rottbauer • Höhenberger Feld 33 • 84378 Dietersburg • Tel. 08726/969418 • Fax 08726/969417

**Beförderung von Förderlehrern/-innen an Grund
Förderschulen und Schulen für Kranke na**

Quelle: KMS III.5-BP 7010.1/18/1 vom 17.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ermächtigt die Regierung, die
Förderlehrer/-innen an Grund-, Mittel- und Förderschulen und Schulen für Kranke der BesGr. A 9 zu
Förderlehrern/-innen der BesGr. A 10 - basierend auf den Ergebnissen der Beurteilung 2018 - zu
ernennen, wenn **folgende Voraussetzungen** vorliegen:

Beförderungen von BesGr. A 9 (Eingangsamts) nach BesGr. A 10 (Beförderungsamts)

Gesamtergebnis Dienstliche Beurteilung 2018	Für eine Beförderung im Jahr 2020 können berücksichtigt werden:
HQ	alle
BG	alle
UB	alle
VE	<u>Nur</u> wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Durchschnitt¹ aus den Bewertungen in den Beurteilungskriterien „Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung“ (2.1.1), „Unterrichtserfolg“ (2.1.2) und „Erzieherisches Wirken“ (2.1.3): mindestens 3,67 <u>oder</u> 4,0 und zugleich im Kriterium „Zusammenarbeit“ (2.1.4) „UB“ oder besser

Die Beförderungen erfolgen durch die zuständige Bezirksregierung **zum 1. November 2020.**

Damit sind fast 85 % aller FÖL in A10 oder sogar höher besoldet! Ein riesiger Erfolg der durch die intensive Arbeit und das Engagement der Fachgruppe und des gesamten BLLV erreicht wurde! !

**Wir gratulieren
allen Kolleg*innen,
die es in dieser
Runde geschafft
haben!**



100 Beförderungen für Förderlehrkräfte von A9 nach A10

Besonders in diesen schwierigen Zeiten ist es ein großer Erfolg des BLLV, dass die Beförderungsmöglichkeiten für Förderlehrkräfte erhalten bleiben konnten. Gerd Nitschke fordert aber den Beförderungskegel zu beachten und zu verbessern. „Wenn 83 % der Förderlehrkräfte im ersten Beförderungssamt festhängen, dann kann doch etwas nicht stimmen. Leistung muss sich lohnen und dies eben auch nach der ersten Beförderung.“ Der BLLV wird hier weitere Forderungen im Staatshaushalt 2021 einbringen.

Informatives



Die Personalvertretung

Der Personalrat ist eine Interessenvertretung der Beschäftigten gegenüber der Dienststelle mit den gesetzlichen Aufgaben Mitbestimmung - Mitwirkung – Anhörung.

Das Amt des Personalrats ist ein unentgeltliches Ehrenamt mit einer erforderlicher Freistellung vom Dienst . Es besteht selbstverständlich Schweigepflicht - auch gegenüber der Dienststelle und Schulleitungen.

Der Örtliche Personalrat...

- ⇒ beteiligt sich an allen Vorgängen, die die Beschäftigten wesentlich berühren.
- ⇒ ergreift Maßnahmen, die der Dienststelle und ihren Angehörigen dienen.
- ⇒ tagt regelmäßig in nicht öffentlichen Sitzungen.

Die Stufenvertretung

Personalrat	Behörde	Beispiele
Örtlicher Personalrat (ÖPR)	Schulamt	Einsatz mobilen Reserve, Fortbildungsmaßnahmen, Versetzungen, etc.
Bezirkspersonalrat (BPR)	Regierung	Beförderungen, Versetzungen, Disziplinarverfahren, Ablehnung von Teilzeitanträgen, etc.
Hauptpersonalrat (HPR)	Kultusministerium	Festlegung der Beurteilungsrichtlinien, Beförderungen, Beförderungsrichtlinien, etc.,

Es ist immer die Personalvertretung zu beteiligen, die bei der jeweils entscheidungsbefugten Dienststelle gebildet ist.

Informatives

Bei Welchen Maßnahmen muss der ÖPR beteiligt werden?

Mitbestimmung des ÖPR

(Maßnahme darf nur mit Zustimmung des Personalrats durchgeführt werden)

- ◇ Versetzung von Lehrkräften an eine andere Schule des gleichen Schulamtsbezirks
- ◇ bei Versetzungen und Abordnungen von mehr als 3 Monaten
- ◇ bei der Ablehnung oder beim Widerruf von Anträgen auf Nebentätigkeitsgenehmigungen
- ◇ Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit
- ◇ Inhalt von Personalfragebogen

Mitwirkung/Beteiligung des ÖPR

(die Dienststelle muss die Angelegenheit mit der Personalvertretung erörtern)

- ◇ Regelung der Ordnung in der Dienststelle
- ◇ beim Erlass von Disziplinarverfügungen und Einleitung förmlicher Disziplinarverfahren
- ◇ bei allgemeinen Fragen der Fortbildung und bei der Aufstellung von Grundsätzen für die Auswahl von Teilnehmern an Fortbildungen
- ◇ Gestaltung der Arbeitsplätze

Anhörung des ÖPR

(die Personalvertretung kann gegen eine beabsichtigte Maßnahme Bedenken äußern; die Verwaltung muss dazu Stellung nehmen)

- ◇ Beteiligung bei Leistungsbezügen (Leistungsprämien)
- ◇ Anhörung bei Schulbaumaßnahmen
- ◇ Beteiligung bei Arbeitsschutz und Unfallverhütung



- ◇ Wer Rat und Hilfe beim Örtlichen Personalrat sucht, muss dies nicht auf dem Dienstweg tun!
- ◇ Du kannst dich direkt an jedes Personalratsmitglied deines Vertrauens wenden! Es gibt keine fixe Hierarchie bei Anfragen an den Örtlichen Personalrat!
- ◇ Personalräte sind dem Dienstherrn gegenüber nicht weisungsgebunden und nur den geltenden Gesetzen und Verordnungen verpflichtet!
- ◇ Personalräte unterliegen der Schweigepflicht! Eine Verletzung dieser Schweigepflicht wird als Dienstvergehen eingestuft!

Rechtliches

Das Mitarbeitergespräch an den staatlichen Schulen

Auszug aus der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 16. Mai 2014 Az.: II.5-5 P 4020-6b.125 110

I. Allgemeines

Das Staatsministerium der Finanzen hat mit der Bekanntmachung „Rahmenregelungen zur Durchführung von Mitarbeitergesprächen“ vom 28. Mai 1998 (FMBl S. 142), geändert durch Bekanntmachung vom 13. Februar 2009 (FMBl S. 38), das Mitarbeitergespräch als neues Instrument der Personalführung für alle staatlichen Behörden verbindlich eingeführt.

Es ist sicherzustellen, dass das Mitarbeitergespräch in allen Verwaltungen durchgeführt wird (Abschnitt IV Satz 2 der FMBek).

Quelle: KWMBI Nr. 11/2014

Das Mitarbeitergespräch an den staatlichen Schulen...

- ⇒ dient der Intensivierung des Dialogs zwischen der Schulleitung und den Lehrkräften sowie den weiteren an den Schulen tätigen Personen.
- ⇒ stellt - unabhängig vom laufenden dienstlichen Geschehen und von aktuellen Anlässen – die individuelle Leistungssituation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- ⇒ sowie das Führungsverhalten der Vorgesetzten in den Mittelpunkt der Betrachtung.
- ⇒ führt in der Regel zu einer gemeinsamen Vereinbarung über Ziele. Diese können sich auf die Unterrichtsarbeit, auf unterrichtliche Vorhaben, schulbezogene Aktivitäten und auf die eigene berufliche Qualifikation beziehen.
- ⇒ soll über eine intensive Aussprache das Verhältnis der Gesprächspartner positiv gestalten helfen.
- ⇒ hilft den Vorgesetzten, die Probleme, Interessen und das Leistungsvermögen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besser kennen zu lernen und darauf zu reagieren.
- ⇒ ist nicht Bestandteil der Dienstliche Beurteilung, wohl aber Voraussetzung für eine rechtlich einwandfreie Durchführung.
- ⇒ soll eine Rückmeldung über die eigene Leistung als Führungskraft liefern.

Das Mitarbeitergespräch an den staatlichen Schulen



II. Durchführung des Mitarbeitergesprächs

1. Personenkreis

Mitarbeitergespräche sind mit allen Beschäftigten der staatlichen Schulen sowie mit denjenigen Beschäftigten zu führen, die dorthin mit dem überwiegenden Teil ihrer Unterrichtspflichtzeit mindestens für die Dauer eines Jahres abgeordnet sind.

Ausgenommen sind:

- ⇒ Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und Studienreferendarinnen und Studienreferendare,
- ⇒ mit weniger als $\frac{1}{4}$ der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit Beschäftigte und befristete Beschäftigte,
- ⇒ beurlaubte Bedienstete, sofern die Beurlaubung mindestens für die Dauer eines Jahres bewilligt wurde.

2. Zuständigkeit

- ⇒ Gesprächspartner sind die Schulleiterin oder der Schulleiter und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ...

3. Turnus

- ⇒ Ein Mitarbeitergespräch ist jeweils im Zeitraum zwischen zwei periodischen Beurteilungen zu führen.
- ⇒ Ferner ist ein Mitarbeitergespräch zu führen – spätestens zwei Jahre nach Ende der Probezeit, wenn bis dahin noch keine periodische Beurteilung stattgefunden hat, – spätestens zwei Jahre nach der letztmaligen periodischen Beurteilung.
- ⇒ Dabei geht die Initiative zum Mitarbeitergespräch regelmäßig von der Schulleitung aus. Kommt in diesem Rahmen ein Mitarbeitergespräch nicht zustande, so kann die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Initiative ergreifen.

4. Dauer des Mitarbeitergesprächs

- ⇒ Für das Gespräch ist so viel Zeit aufzuwenden, wie notwendig ist, um alle anstehenden Themen umfassend zu erörtern....

Das Mitarbeitergespräch an den staatlichen Schulen

III. Inhalt des Mitarbeitergesprächs

- ⇒ Zusammenarbeit und Führung (Beziehungen zwischen den Kollegen untereinander sowie zwischen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter und Vorgesetzten),
- ⇒ dienstliche Verwendung (Analyse, Abstimmung und Erledigung der übertragenen unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Aufgaben)
- ⇒ Arbeitsbedingungen (äußerer Unterrichtsrahmen, Umfeld der Schule),
- ⇒ weitere Verwendung und berufliche Perspektiven (Einsatzmöglichkeiten,
- ⇒ berufliche Entwicklung, Fortbildung,
- ⇒ Erwartungen an den Vorgesetzten



IV. Dokumentation des Mitarbeitergesprächs

- ⇒ Über die **wesentlichen Ergebnisse** des Mitarbeitergesprächs – nicht über den gesamten Gesprächsinhalt – ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Gesprächspartnern unterzeichnet werden soll.
- ⇒ Je eine Ausfertigung der Niederschrift erhalten die Gesprächsteilnehmer.
- ⇒ bei unterschiedliche Auffassungen über den Inhalt, ist die Schulleiterin oder der Schulleiter, die oder der das Mitarbeitergespräch führt, für den Inhalt der Niederschrift verantwortlich und unterzeichnet diese allein.
- ⇒ Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hält in einer Erklärung auf einem gesonderten Blatt fest, aus welchen Gründen er die Niederschrift in der vorliegenden Form nicht unterzeichnet.
- ⇒ Als „Ergänzende Bemerkung“ ist eine Feststellung darüber aufzunehmen, ob die Gesprächsteilnehmer vereinbart haben, die Niederschrift oder Auszüge daraus (z. B. Zielvereinbarungen) anderen Stellen zu übermitteln
- ⇒ der Inhalt des Gesprächs und die Niederschrift sind vertraulich zu behandeln.

Quelle: KWMBI Nr. 11/2014



Ein fehlendes Mitarbeitergespräch innerhalb eines Beurteilungszeitraumes kann einen Anfechtungsgrund gegen eine dienstliche Beurteilung darstellen!



Infos und Links zum Thema „Vorkurs240“



Auszüge aus den amtlichen Vorgaben:

- ⇒ Kindergarten- und Vorkursbesuch sind ein Angebot und keine Verpflichtung
- ⇒ der schulische Vorkursanteil ist ein Angebot der Kindertageseinrichtung und kein Angebot der Schule
- ⇒ Der Vorkurs wird lediglich in Kooperation mit der Schule durchgeführt
- ⇒ die KiTa hat verpflichtend eine Sprachstandserhebung bei allen Kindern durchzuführen
- ⇒ **die Schule führt Sprachstandserhebungen NUR IN AUSNAHMEFÄLLEN durch!**
(siehe Handreichungen Vorkurs240 Modul A Zif. 2.2)
- ⇒ der Einsatz der Beobachtungsbögen SISMIK / SELDAK ist nach § 5 Abs. 2 und 3 AVBay-KiBiG verbindlich vorgeschrieben (Handreichungen Vorkurs240 Modul A Ziff. 1)

SELDAK-KURZVERSION	SISMIK-KURZVERSION
Beinhaltet zwei Skalen des Seldak-Bogens: „Aktive Sprachkompetenz“ und „Grammatik“	Beinhaltet den Teil II des Sismik-Bogens (S. 7–8): „Sprachliche Kompetenz im engeren Sinn (Deutsch)“
Ist die Grundlage dafür, einem Kind, das deutschsprachig aufwächst, die Teilnahme am Vorkurs zu empfehlen Sie kommt vor allem dann zum Einsatz, wenn bei Kindern mit Deutsch als Erstsprache eine Vorkursempfehlung nahe liegt	Ist die Grundlage dafür, einem Kind, das Deutsch als Zweitsprache erwirbt, die Teilnahme am Vorkurs zu empfehlen Sie kann und darf ungeachtet dessen zum Einsatz kommen, ob beide Eltern oder nur ein Elternteil nicht deutschsprachiger Herkunft ist
§ 5 Abs. 3 AVBayKiBiG	§ 5 Abs. 2 AVBayKiBiG

- ⇒ mit der Schule findet der Vorkurs nur im letzten Kita-Jahr statt
- ⇒ nach einer Empfehlung durch die Kita ist dann die Teilnahme am Vorkurs freiwillig und hängt einzig vom Elternwillen ab.
- ⇒ die Gruppenstärke darf nur in begründeten Ausnahmefällen die Grenze von 8 überschreiten
- ⇒ wichtig ist, Kinder aus Flüchtlings- und asylsuchenden Familien **nicht sofort in den Vorkurs zu geben**. Für diese Kinder ist eine Schweigeperiode normal.
- ⇒ **der Vorkursanteil der Kitas kann im vorgegebenen Zeitumfang auch ohne den schulischen Anteil stattfinden ==> somit entsteht durch Absage wg Corona kein Nachteil für die Vorkurskinder!!**
- ⇒ ob auch der Vorkursanteil der Grundschule im vorgegebenen Zeitumfang eingerichtet wird, hängt von der zugewiesenen Lehrerwochenstundenzahl ab und wird jeweils vor Ort vom zuständigen Schulamt – anhand der Anzahl der von den Kitas gemeldeten Vorkurskinder – entschieden
- ⇒ die Vorkurslehrkraft ist auf dem direkten Weg zur Kita und zurück zur Dienststelle bzw. nach Hause durch die dienstliche Wegeversicherung abgesichert
- ⇒ da der Vorkurs zu ihren dienstlichen Tätigkeiten gehört, ist keine Dienstreisegenehmigung erforderlich.
- ⇒ die Vorkurslehrkraft kann keine Wegezeiten bei ihrem Arbeitgeber abrechnen (vgl. KMS hierzu aus 20 09)
- ⇒ die Fahrzeiten vom und zum Dienort werden nicht auf die Unterrichtszeit der Lehrkraft bzw. auf ihr Stundenkontingent für den Vorkurs angerechnet
- ⇒ die Vorkurslehrkraft kann jedoch ihre Fahrtkosten geltend machen. Sie verwendet dafür die auf der Homepage der jeweiligen Bezirksregierung eingestellten Reisekostenformulare
- ⇒ zu stellen ist ein Reisekostenpauschalantrag, wonach eine pauschalierte Reisekostenabrechnung über das Schuljahr hinweg erfolgt. Für weitere Auskünfte stehen die Reisekostenstellen an den Bezirksregierungen gerne zur Verfügung

Quellen:

Staatsinstitut für Frühpädagogik

https://www.ifp.bayern.de/projekte/professionalisierung/vorkurs_deutsch.php

Neues Kompendium Vorkurs240

<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/4586/neues-kompendium-unterstuetzt-lehrkraefte.html>